

BUNDESDENKMALAMT

HOFBURG - 1010 WIEN
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22
52 41 51, 52 41 81

21.6172/69

BITTE IN DER ANTWORT DIE
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

Gudenushöhle bei Hartenstein, NÖ.,
Stellung unter Denkmalschutz.

B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel 11, § 2, Abs.1 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169 zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

S p r u c h :

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung der G u d e n u s h ö h l e (ca. 500 m über dem Meeresspiegel) unter der Burg Hartenstein, die sich mit rund 30 Meter Gesamtlänge unterhalb der Grundparzelle Nr. 901/18 (Hochwald), EZ. 361 der KG Nöhagen erstreckt, gemäß dem beigeschlossenen, einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Grundrißplan als Naturdenkmal wegen ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges und ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung gemäß Artikel 11, § 1 Abs. 1 des Naturhöhlengesetzes im öffentlichen Interesse gelegen ist. Damit ist im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung die Verfügung über die genannte Naturhöhle bezüglich des Einganges, des Raumes und des Inhaltes nach Maßgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

B e g r ü n d u n g

Die beschriebene Naturhöhle ist Eigentum des Herrn Dr. Erich Buchmeier, Burg Hartenstein, 3613 Albrechtsberg an der Großen Krems, NÖ., und zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus:
Es handelt sich um eine Uferhöhle der Kleinen Krems, die als Durchgangshöhle mit zwei Eingängen ausgebildet ist und ihre Eigenart und ihr besonderes Gepräge darüber hinaus der Lage in den kristallinen Kalkmarmorzügen der Böhmisches Masse verdankt. Das Vorkommen einer derartigen Uferhöhle in einem lokal begrenzten, isolierten Aufschluß eines verkarstungsfähigen Gesteins im außeralpinen Raum Österreichs gibt der Gudenushöhle auch besondere naturwissenschaftliche Bedeutung. Darüber hinaus haben die paläontologischen und prähistorischen Funde, die bei verschiedenen Grabungen zutage kamen, auch eine außerordentliche kulturhistorische Bedeutung der Gudenushöhle als einem der ältesten Siedlungsplätze des Menschen in Österreich erwiesen.
Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft. Im Zusammenhang damit wird auch auf nachfolgende einschlägige Literatur verwiesen:
B r u n F., Funde aus der Gudenushöhle. Mitt. d. Anthropolog. Ges., Bd. 14
Wien 1884.

- Hacker L., Die Gudenushöhle, eine Renntierstation im niederösterreichischen Krenstale. Mitt.d. Anthropolog.Ges., Bd.14, Wien 1884, S.153
- Sombathy J., Über die bisherigen Forschungen in den Höhlen des niederösterreichischen Krenstales. Mitt.d.Sektion f. Höhlenkunde des O.T.K., Wien 1885, S. 39 - 41.
- Woldrich J.N., Reste diluvialer Fauna und des Menschen aus dem Waldviertel Niederösterreichs. Denkschr.d. math.-naturw.Klasse d.k.k.Akad.d.Wissensch., IX.Bd., Wien 1893.
- Obermaier H., Breuil H., Die Gudenushöhle in Niederösterreich, Mitt.d.Wr.Anthropolog.Ges., Wien 1908, S 277 f.
- Neuglir O., Nachlese zur Gudenushöhle in Niederösterreich. Wr.Prähistor.Zeitschr., Wien 1914, S. 250 f.
- Bayer J., Ein Moldevit aus dem Diluvium der Gudenushöhle. Mitt. d.Anthropolog.Ges., Bd.51, Wien 1921, S.160.
- Byrie G., Das Altpaläolithikum der Gudenushöhle und der Brachenhöhle in Österreich. Report of 16. Internat. Geological Congress, Washington 1933/35.

Die Einleitung des Verfahrens wurde der Partei gemäß Artikel II, § ^{Abs 2} des Naturhöhlengesetzes mit Beschrift vom 26. Juni 1969, Zl. 4267/69 mitgeteilt. Die Partei hat von der ihr gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von vierzehn Tagen keinen Gebrauch gemacht.

Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften der Naturhöhle blieb auch seitens der Partei unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß die Gudenushöhle trotz ihrer geringen räumlichen Ausdehnung außerordentliche naturwissenschaftliche und kulturgeschichtliche Bedeutung besitzt.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

Zur Beachtung:

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen. Daneben bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug in Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammeln von Höhleninhalte jeder Art sowie Grabungen in Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen. Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Ergeht an:

- 1.) Herrn Dr. Erich Buchmeier, Burg Hartenstein, 3613 Albrechtsberg an der Großen Krems, NÖ., als Eigentümer;
- 2.) das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, 1011 Wien,
- 3.) die Bezirkshauptmannschaft Krems a.d. Donau, 3500 Krems a.d. Donau;
- 4.) das Bürgermeisteramt in Wöhlagen, 3521 Ober Meisling, im Sinne des Artikel II, § 2 des Naturhöhlengesetzes BGBl. Nr. 169/1928, ohne Anschluß eines Grundrisses des Naturdenkmals unter Hinweis auf die Übermittlung einer Ausfertigung der Höhlenbucheinlage nach Rechtskraft dieses Bescheides zur Kenntnis
- 5.) das Amt der niederösterreichischen Landesregierung, Herrngasse Nr. 9-11, 1010 Wien, im Sinne des Artikel II, § 2 Abs. 3 des Naturhöhlengesetzes BGBl. Nr. 169/1928 mit Anschluß eines Grundrisses des Naturdenkmals zur Kenntnis
- 6.) den Landesverein für Höhlenkunde in Wien und Niederösterreich, Obere Donaustraße 99/7/1/3, 1020 Wien zur Kenntnis

Wien, am 28. August 1969.

Der Präsident:

W. Frodl